

GZ.: BMNT-UW.1.2.2/0043-V/5/2018

Wien, am 9. Mai 2018

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**18/16**

## **VORTRAG AN DEN MINISTERRAT**

**Gegenstand:** Bundesgesetz, mit dem das Chemikaliengesetz 1996, das Wasserrechtsgesetz 1959 und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert werden

Der gegenständliche Entwurf eines Bundesgesetzes dient der Durchführung und Vollziehung der Verordnung (EU) 2017/852 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 (EU-Quecksilberverordnung). Des Weiteren dient er einer Rechtsbereinigung auf Grund des Auslaufens von Übergangsbestimmungen in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) sowie der Anpassung des Chemikaliengesetzes 1996 an das Meldesystem für harmonisierte Informationen für die gesundheitliche Notversorgung, das mit der CLP-Verordnung eingeführt wird.

Mit dieser Gesetzesnovelle werden darüber hinaus die Anforderungen des Minamata Übereinkommens über Quecksilber, das am 16. August 2017 in Kraft getreten ist, national erfüllt. Dieses Übereinkommen, das für Österreich seit 10. September 2017 völkerrechtlich verbindlich ist (BGBl. III Nr. 108/2017), erfasst anthropogene Tätigkeiten, durch die Quecksilber in die Umwelt freigesetzt werden kann.

Mit der EU-Quecksilberverordnung wurden nicht nur für den Handel mit Quecksilber und seinen Verbindungen strenge Bestimmungen erlassen, sondern auch dessen Verwendung in Produktionsprozessen und in Produkten (wie z.B. in Messinstrumenten, Lampen und Batterien) beschränkt oder verboten. Ziel ist der Ersatz von Quecksilber in möglichst allen Bereichen durch umweltverträgliche Alternativen. Auf Grund des umfangreichen

Anwendungsbereichs ist es erforderlich, nicht nur das Chemikaliengesetz zu ändern, sondern in geringem Umfang auch das Wasserrechtsgesetz und das Abfallwirtschaftsgesetz.

Die in diesem Bundesgesetz vorgeschlagenen Änderungen sollen zu einer Rechtsbereinigung des Chemikaliengesetzes führen, indem zahlreiche obsoleete bzw. unionsrechtlich überlagerte Bestimmungen aufgehoben werden; Ergänzungen bei den Strafbestimmungen sollen die Durchsetzung der Vorschriften der EU-Quecksilberverordnung sicherstellen.

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen haben keinen vermehrten Aufwand im Bundeshaushalt zur Folge. Im Gesetzgebungsverfahren sind keine Besonderheiten zu berücksichtigen.

Im Übrigen verweise ich auf den dem Ministerratsmaterial angeschlossenen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Chemikaliengesetz 1996, das Wasserrechtsgesetz 1959 und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert werden, samt Vorblatt, wirkungsorientierter Folgenabschätzung, Erläuterungen und Textgegenüberstellung.

Ich stelle somit den

### **A N T R A G,**

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Chemikaliengesetz 1996, das Wasserrechtsgesetz 1959 und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert werden, samt Vorblatt, wirkungsorientierter Folgenabschätzung, Erläuterungen und Textgegenüberstellung genehmigen und beschließen, diesen als Regierungsvorlage dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Die Bundesministerin:

Köstinger